

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

criaton GmbH, Hafenstr. 25-27, 68159 Mannheim

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart, gelten für die Beauftragung unserer (Criaton GmbH, Hafenstr. 25-27, 68159 Mannheim, im folgenden „criaton“) Leistungen die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung.
- (2) Im Geschäftsverkehr mit Unternehmen gelten unsere Geschäftsbedingungen auch ohne ausdrücklichen Hinweis für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.
- (3) Abweichenden Bedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen, des Käufers wird hiermit widersprochen.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Durch die Beauftragung mit der Durchführung der gewählten Dienstleistung gibt der Kunde ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages ab. Der Vertrag zwischen dem Kunden und criaton kommt durch die schriftliche, formlose Annahmeerklärung oder die Bestätigung des Angebots über eine entsprechende Online-Funktion oder die Zahlung der Anzahlung zustande. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden.
- (2) Eine auftragsgemäße Ausführungshandlung durch criaton ersetzt die Auftragsbestätigung. Durch die Inanspruchnahme der Dienstleistung der Agentur erklärt der Kunde die Annahme dieses Angebot und verzichtet auf einen Zugang der Annahmeerklärung.
- (3) Angebote von criaton in Prospekten, Anzeigen usw. sind - auch bezüglich der Preisangaben - freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich eine verbindliche Zusicherung erfolgt.

§ 3 Leistungsumfang

- 1) criaton bietet Consulting im Bereich B2B Social Media Content Marketing, Personal Branding, Leadgenerierung sowie Content Creation. Diese ergeben sich in der Regel aus dem von criaton gestellten

Angebot. Neben verschiedenen Leistungspaketen besteht für den Kunden zudem die Möglichkeit, einige Leistungen auf Dauer (z.B. regelmäßige Marketing-Inhalte) zu abonnieren.

- 2) criaton erbringt ihre Dienstleistungen nach den Wünschen und Angaben des Kunden. Installation, Einweisung und Schulung gehören nur zu den Leistungspflichten von criaton, wenn dies vereinbart ist. Änderungs- und Erweiterungswünsche muss criaton nur berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen.
- 3) Bei einer wesentlichen Änderung der vertraglichen Pflichten von criaton zum Zweck der Anpassung an die Belange des Kunden kann criaton dem Kunden den erforderlichen Mehraufwand in Rechnung stellen. Dies gilt auch für eine umfangreiche Prüfung, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung oder Erweiterung durchführbar ist, soweit criaton schriftlich darauf hingewiesen hat.
- 4) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass mit dem veröffentlichen von Inhalten im Internet rechtliche Pflichten einhergehen, deren Nichtbeachtung zivil- und strafrechtliche Folgen nach sich ziehen können. Es handelt sich dabei insbesondere um:
 - a) die Impressums-Pflicht (Anbieterkennzeichnung) nach § 5 TMG;
 - b) Informationspflichten nach § 312 BGB (Fernabsatzverträge);
 - c) Informationspflichten nach § 312i und j BGB (Elektronischer Geschäftsverkehr);
 - d) Prüfpflichten für die Inhalte von Forumdiskussionen, Blogs und Chaträumen;
 - e) Pflicht zur Beachtung medienrechtlicher Vorschriften;
 - f) Pflicht zur Wahrung der Urheber- und Markenrechte Dritter (siehe dazu auch Nutzungsrechte).
 - g) Pflichten zur Wahrung des Datenschutzes und Bereitstellen von Informationen über die Nutzung datenschutzrechtlich relevanter Daten
 - h) Pflicht zur Wahrung der Gesetze gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)
 - i) Pflicht zum Schutz unternehmensinterner Informationen
 - j) Pflicht zur Wahrung der Persönlichkeits- und Jugendschutzrechte
 - k) Pflicht zur Wahrung des Rufs von Personen und Unternehmen
- 5) Für die Einhaltung dieser Pflichten ist allein der Kunde verantwortlich. Sollte criaton ein Schaden erwachsen, weil der Kunde die vorstehenden Pflichten verletzt, so ist criaton berechtigt, Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

§ 4 Preise und Zahlung

- 1) Es gelten die im Angebot, bzw. in schriftlichen Vereinbarungen festgelegten Preise.
- 2) Die Preise schließen die gesetzliche Umsatzsteuer nicht mit ein. Software-Lizenzkosten, Schulungen und sonstige Nebenleistungen sind im Preis nicht inbegriffen, soweit keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde. Zusatzleistungen, die nicht im Angebot enthalten sind, sind gesondert zu vergüten. Dies gilt insbesondere für Mehraufwand infolge
 - a) des Vorlegens von Daten in nicht digitalisierter Form, in unüblichen Formaten oder ungenügender Qualität,
 - b) von notwendiger und zumutbarer Inanspruchnahme von Leistungen Dritter,

- c) von Aufwand für Lizenzmanagement,
 - d) in Auftrag gegebener Test-, Recherchedienstleistungen und rechtlichen Prüfungen
- 3) Soweit im Angebot nicht ausdrücklich genannt, sind folgende Kosten nicht enthalten:
- a) Kosten für die Produktion von visuellen Medien, z.B. Fotos und Videos
 - b) Lizenzen, z. B. für Schriften oder Fotos
 - c) Software-Kosten, Software-Schulung, sowie Beratung zu Software-Auswahl
- 4) Befindet sich der Kunde mit der Zahlung im Verzug, so muss er mit Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz rechnen. Die Verzugszinsen fallen bei Überschreitung des Zahlungszieles auch ohne Mahnung an.
- 5) Der Kunde muss damit rechnen, dass Zahlungen zunächst auf ältere Schulden anrechnet werden. Sind bereits Kosten der Rechtsverfolgung wie Mahnkosten entstanden, so kann criaton Zahlungen des Kunden zunächst auf diese Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anrechnen.
- 6) criaton ist berechtigt, die Zahlung des Auftragswertes in voller Höhe vorab zu verlangen, sofern im Angebot nicht abweichend vermerkt.

§ 5 Termine, Fristen und Leistungshindernisse

- (1) Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
- (2) Ist für die Leistung von criaton die Mitwirkung des Kunden erforderlich oder vereinbart, so verlängert sich die Lieferzeit um die Zeit, die der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist.
- (3) Bei Verzögerungen infolge von
- a) Veränderungen der Anforderungen des Kunden,
 - b) Unzureichender Zulieferung nötiger Daten, z.B. Fotos
 - c) Nichteinhaltung von Terminen
 - d) Problemen mit Produkten Dritter (z.B. Software anderer EDV-Hersteller),
- verlängert sich der Liefer- oder Leistungstermin entsprechend.
- (4) Soweit criaton ihre vertraglichen Leistungen infolge Arbeitskampf, höherer Gewalt oder anderer für criaton unabwendbarer Umstände nicht oder nicht fristgerecht erbringen kann, treten für criaton keine nachteiligen Rechtsfolgen ein.
- (5) Werden von dem Kunden Änderungen oder Ergänzungen beauftragt, die nicht nur geringfügigen Umfang haben, so verlieren Termine und Fristen, die sich am ursprünglichen Vertragsgegenstand orientieren, ihre Gültigkeit.

§ 6 Abnahme

- (1) Der Kunde wird die Leistungen von criaton nach eigener Prüfung unverzüglich abnehmen, sobald criaton die Abnahmebereitschaft mitteilt.
- (2) Die Leistungen von criaton gelten als abgenommen, wenn criaton die Abnahmebereitschaft unter Hinweis auf die Bedeutung des Unterbleibens der Abnahmeerklärung mitgeteilt hat
- (1) a. ... und der Kunde daraufhin nicht innerhalb eines Zeitraumes, der es ihm bei der geforderten sorgfältigen Prüfung erlaubt, wesentliche Fehler zu erkennen, spätestens jedoch nach 14 Werktagen, die Abnahme erklärt oder unter Angabe von nach Kräften zu detaillierenden Mängeln verweigert,
- (2) b. oder der Kunde die bereitgestellten Inhalte oder Teile davon ohne weitere Prüfung für Dritte zugänglich ins Netz stellt oder criaton damit beauftragt, soweit die Nichtabnahme nicht auf einem erheblichen Mangel der von criaton erbrachten Leistungen beruht.
- (3) Wird die Abnahmebereitschaft nicht mitgeteilt, so gilt anstelle des Zeitpunktes der Mitteilung der Zeitpunkt, zu dem der Kunde billigerweise von den Leistungen hätte Kenntnis nehmen müssen.

§ 7 Mitwirkungspflicht

- (1) Der Kunde wird notwendige Daten in digitaler Form zur Verfügung stellen.
- (2) Soweit criaton dem Kunden Entwürfe und/oder Testversionen unter Angabe einer angemessenen Frist für die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit überlässt, gelten die Entwürfe und/oder Testversionen mit Ablauf der Frist als genehmigt, soweit criaton keine Korrekturaufforderung erhält.
- (3) Der Kunde ist für ausreichende Ressourcen und Informationen im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht verantwortlich.

§ 8 Nutzungsrechte

- (1) criaton räumt dem Kunden ein eingeschränkt ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht ein, sondern im Angebot nicht abweichend genannt. Erbringt criaton Leistungen, die zur Veröffentlichung in definierten Medien vorgesehen sind (z.B. einzelne Social Media Portale) ist die Nutzung auf diese Medien beschränkt. Dieses Recht erwirbt der Kunde mit vollständiger Zahlung der Leistungen von criaton.
- (2) Der Kunde ist auf Verlangen verpflichtet, criaton über den Umfang der Nutzung schriftlich Auskunft zu erteilen. criaton geht bei der Verwendung von Vorlagen des Kunden davon aus, dass diese nicht mit Rechten Dritter belastet sind oder der Kunde über das für den Auftrag erforderliche Nutzungsrecht verfügt.
- (3) criaton nimmt für bereitgestellte Inhalte auch Rechte Dritter (fremdes Lizenzmaterial) in Anspruch, die dem Kunden nur - insbesondere zeitlich - eingeschränkt übertragen werden können. Die eingeschränkte

Übertragung kann u.a. dazu führen, dass fremdes Lizenzmaterial nicht mehr oder zu erheblich veränderten Konditionen, auf die criaton keinen Einfluss hat, zur Verfügung steht. criaton wird sich in diesem Fall nach besten Kräften bemühen, ähnliches Material zu verwenden.

- (4) criaton kann dem Kunden die Kosten für fremdes Lizenzmaterial durch das Vorlegen der Abrechnung des Lizenzgebers in Rechnung stellen. Ein darüber hinaus gehender Ausweis mit Rechten Dritter belasteter Bestandteile der Website erfolgt nicht.
- (5) Der Kunde darf fremdes Lizenzmaterial nur im Zusammenhang mit und im Rahmen der Website nutzen. Wird criaton vom Lizenzgeber in Anspruch genommen, weil das fremde Lizenzmaterial nicht dementsprechend verwandt wurde, so ist der Kunde criaton zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verantwortlich.
- (6) Der Kunde ist verpflichtet, criaton über jede unrechtmäßige Nutzung des Lizenzmaterials, die ihm bekannt wird, zu informieren, sowie gegen einen Verletzer der gewerblichen Schutzrechte gerichtlich vorzugehen oder criaton dabei zu unterstützen.
- (7) Werden dem Kunden Verletzungen von Nutzungsrechten durch die Leistungen von criaton z. B. durch Abmahnungen Dritter bekannt, so wird er criaton unverzüglich darüber informieren.

§ 9 Referenznachweise

- (1) Der Kunde räumt criaton das Recht ein, über die Zusammenarbeit mit dem Kunden öffentlich zu sprechen und Ergebnisse, die aus der Zusammenarbeit entstehen, als Referenz zu veröffentlichen. Dabei darf criaton Unternehmens- und Personennamen nennen.
- (2) Der Kunde räumt criaton das Recht ein, Analysedaten aus der Zusammenarbeit zu veröffentlichen.

§ 10 Haftung

(1) Die Haftung von criaton, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen von unserer gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen.

Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht

- a. bei Personenschäden (Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit);
- b. bei Schäden, die durch das Fehlen einer Beschaffenheit entstanden sind, die criaton garantiert hat
- c. bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten).

Für leichte Fahrlässigkeit haftet criaton und deren Erfüllungsgehilfen begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

- (1) Die Haftung für Datenverlust ist durch den typischen Wiederherstellungsaufwand begrenzt. Dieser bemisst sich nach dem Schaden, der bei der Vornahme zumutbarer Sicherungsmaßnahmen (wie z. B. Anfertigung von Sicherungskopien) eingetreten wäre.
- (2) Haftung für bei Verletzung von rechtlichen Pflichten des Kunden (§3, (4)) ist ausdrücklich ausgeschlossen. Wenn criaton Medieninhalte oder Texte zur Verfügung stellt, dienen diese als Muster zur Prüfung und Anpassung durch den Kunden. Rechtssicherheit darf und kann criaton zu keiner Zeit garantieren.
- (3) Haftung für Material des Kunden ist ausgeschlossen.

§ 11 Pflicht des Kunden zur Datensicherung

Der Kunde ist verpflichtet, sich vor Datenverlust angemessen zu schützen.

§ 12 Datenschutz und Geheimhaltung

- (1) Dem Kunden ist bekannt und er willigt darin ein, dass die zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen personenbezogene Daten durch criaton gespeichert und im Rahmen der Auftragsabwicklung gegebenenfalls an verbundene Unternehmen weitergegeben werden. Der Kunde stimmt der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten ausdrücklich zu.
- (2) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).
- (3) Dem Kunden steht das Recht zu, seine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. criaton ist in diesem Fall zur sofortigen Löschung der persönlichen Daten des Kunden verpflichtet. Bei laufenden Nutzungsverhältnissen erfolgt die Löschung nach Beendigung des Vertrages.
- (4) Beide Vertragspartner werden vertraulich gekennzeichnete Informationen, die ihnen im Rahmen des Vertrags bekannt werden, vertraulich behandeln. Software betreffende Unterlagen wie Dokumentationen, Zugangsdaten sind vor unberechtigtem Zugriff zu schützen.
- (5) criaton weist darauf hin, dass es nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich ist, Vervielfältigungen von Werken insbesondere von Grafiken oder anderen optischen oder akustischen Gestaltungsmitteln, die online gestellt werden, zu verhindern.

§ 13 Kündigung

- (1) Bei dauerhaften Verträgen kann der Kunde frühestens 3 Monate nach Vertragsschluss ordentlich kündigen, sofern im Angebot nicht abweichend genannt. Der Vertrag verlängert sich jeweils um 1 Monat, wenn er nicht 14 Tage vor Vertragsende schriftlich gekündigt wird.
- (2) Bei Kündigung des Kunden nach Annahme des Vertrags und vor Abnahme der vereinbarten Leistung oder wenn der Kunde seinen in §5 - §7 genannten Pflichten nicht nachkommt kann Criaton Kosten in Höhe der bis dorthin geleisteten Leistungen zuzüglich 30% des Gesamtauftragswertes, mindestens aber die Summe der Anzahlung, geltend machen.
- (3) Bei Kündigung durch Criaton erhält der Kunde die bis dorthin erfüllten Leistungen zur Verfügung gestellt. Criaton kann Kosten der bis dorthin erfüllten Leistungen, abzüglich 30%, geltend machen.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Insbesondere bei einem Verstoß gegen § 8 - Nutzungsrechte - und wenn der Kunde mit der Zahlung der Vergütung um mehr als einen Monat in Verzug ist, kann Criaton fristlos kündigen.

§ 14 Anwendbares Recht, Fremdsprache und Gerichtsstand

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung deutschen Rechts. Auch im grenzüberschreitenden Verkehr gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Gerichtsstand ist Mannheim, soweit der Kunde Unternehmer oder Kaufmann ist oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen Vertragspartner ist.
- (3) Werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in eine Fremdsprache übertragen, ist bei sprachlichen Unklarheiten immer die deutsche Version der AGBs ausschlaggebend.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein, berührt das die Rechtsgültigkeit der übrigen Vereinbarung nicht. Die Vertragsparteien vereinbaren, eine dem Sinn und Zweck dieser unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommender Ersatzbestimmung zu treffen.

(Stand: 1.4.2023)